

Kreisschützenverband
Schleswig – Flensburg



Jugendordnung

Stand: 01/2025

Jugendordnung des Kreisschützenverbandes Schleswig-Flensburg

Die in dieser Jugendordnung genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich die weibliche Form genannt ist, auf Personen sowohl männlichen wie auch weiblichen Geschlechts. Die Nennung in nur in einer Form erfolgt lediglich aus Vereinfachungsgründen zwecks Leichter Lesbarkeit dieses Dokumentes.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter der dem Kreisschützenverband (KSchV) angehörenden Vereine und Gilden bilden die Kreisjugend des KSchV Schleswig-Flensburg.

§ 2 Zweck

Zweck der Kreisschützenjugend ist:

- 2.1 Durch die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen jungen Menschen zu ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben, zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anzuregen und durch Wettkämpfe und Begegnungen mit gleichaltrigen Sportlern im In- und Ausland zur Verständigung und Geselligkeit beizutragen,
- 2.2 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und gesellschaftspolitisch zu wirken.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des KSchV Schleswig-Flensburg.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

Organe der Kreisschützenjugend sind:

- a) Der Jugendtag
- b) Der Jugendvorstand

§ 5 Jugendtag

- 5.1 Der Jugendtag ist das höchste Organ der Kreisschützenjugend.
- 5.2 Der ordentliche Kreisjugendtag findet einmal jährlich vor dem Kreisschützentag statt. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage an die Mitgliedsvereine zu versenden.
- 5.3 Der Jugendvorstand kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder einen außerordentlichen Jugendtag einberufen.
- 5.4 Der Jugendtag behandelt Anträge, die von Mitgliedsvereinen zum Kreisjugendtag gestellt werden, sowie Anträge des KSchV und des Jugendvorstandes. Die Anträge müssen schriftlich formuliert 14 Tage vor dem Kreisjugendtag beim Kreisjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge werden nur anerkannt, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit der Dringlichkeit zustimmt. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 5.5 Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten
 - b) dem Jugendvorstand
- 5.6 Jeder Verein / Gilde kann zwei Delegierte zum Jugendtag entsenden. Dieses sind die jeweiligen Vereinsjugendleiter und -Jugend Sprecher oder deren Stellvertreter.
- 5.7 Jeder Delegierte hat - auch bei Doppelfunktion - nur eine Stimme. Stimmübertragung an andere Vereine / Gilden ist nicht gestattet. Stimmvertretung ist nur durch einen Jugendlichen des eigenen Vereines erlaubt.
- 5.8 Beschlüsse werden sofern in dieser Jugendordnung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1 Der Jugendvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisjugendleiter
 - b) dem stellv. Kreisjugendleiter
 - c) dem Kreisjugend Sprecher
 - d) dem stellv. Kreisjugend Sprecher
 - e) einem Vertreter des Vorstandes des KSchV
- 6.2 Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig, wie z.B.:
- Unterstützung der Kreissportleiter bei der Durchführung der Kreismeisterschaften
 - Terminplanung Kreis / Land
 - Organisation weiterer sportlicher Aktivitäten
 - Gemeinsames Training der Jugend und der dazugehörigen Organisation.
- 6.3 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSchV und der Jugendordnung sowie nach Beschlüssen des Jugendtages.
- 6.4 Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber 1-mal im Jahr.
- 6.5 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Dabei muss der Kreisjugendleiter oder sein Stellvertreter anwesend sein.

Der Jugendvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.6 Der Kreisjugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und vertritt die Kreisschützenjugend gegenüber dem Kreisschützenverband, deren Fachverbänden, den Kommunen sowie den sonstigen Organisationen und Verbänden. Der Kreisjugendleiter ist Mitglied im Vorstand des KSchV Schleswig-Flensburg.

§ 7 Wahlen

7.1 Die Wahlen werden auf dem Kreisjugendtag durchgeführt. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, sobald auch nur eine Person dies beantragt.

7.2 Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat ungeachtet seines Alters, auch bei Doppelfunktion, nur eine Stimme. Stimmübertragung an andere Vereine / Gilden ist nicht gestattet. Stimmenübertragung ist nur an Jugendliche des eigenen Vereines gestattet.

7.3 Es werden gewählt (jeweils für die Dauer von zwei Jahren – Wiederwahl ist möglich):

in Jahren mit gerader Jahreszahl:

- a) der Kreisjugendleiter
- b) der stellv. Kreisjugendsprecher

in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- a) der stellv. Kreisjugendleiter
- b) der Kreisjugendsprecher

7.4 Der Kreisjugendleiter und der stellv. Kreisjugendleiter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

7.5 Der Kreisjugendsprecher sollte zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Position des Kreisjugendsprechers und dessen Vertreter sollten beide Geschlechter vertreten sein.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

8.1 Änderungen der Jugendordnung können auf dem Kreisjugendtag mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

8.2 Die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des KSchV Schleswig-Flensburg.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des KSchV und seiner Jugendorganisation muss das aus öffentlichen Mitteln angesammelte Kapital zu jugendpflegerischen Maßnahmen innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

10.1 Diese Jugendordnung wurde auf dem Kreisjugendtag am 18.01.2025 beschlossen. Sie tritt durch Beschluss des Vorstandes des Kreisschützenverbandes Schleswig-Flensburg mit Wirkung vom 20.02.2025 in Kraft.

Kropp, den 20.02.2025

Im Original gezeichnet

Andreas Jagusch

Vorsitzender KSchV SL-FL